

Kritische Jahrbücher für deutsche Rechtswissenschaft.
Jg. 8 = Bd. 16, 1844, S. 673 - 677

Liebe, ...: *Gedanken über Recht, Staat und Kirche* von
P. A. Pfizer

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

I. R e c e n s i o n e n .

Gedanken über Recht, Staat und Kirche von **P. A. Pfizer**.
2 Theile. Stuttgart, Hallbergsche Verlagshandl., 1842. XXII. 458
u. 356 S. gr. 8. (geh. 4½ Thlr.)

R e c e n s i r t

v o n

Herrn Geheimen Kanzlei-Secretair **Dr. Liebe** zu Braunschweig.

In dieser ausführlichen Rechts- und Staatslehre finden wir im Grunde nur die Principien der Kantischen Philosophie wieder, die der Verf. auf eine sehr klare und eindringliche Weise vorträgt. Es kann daher, wenn wir uns auf die eigentlich rechtsphilosophischen Doctrinen des Verfs. beschränken und alles bloss Politische ausser Acht lassen, nicht sowohl auf eine detaillirte Kritik, als nur auf eine genaue Bezeichnung des vom Verf. überhaupt eingenommenen Standpunkts ankommen. Nach diesem Standpunkte ist die freie Erfüllung des Sittengesetzes, in Folge einer unwidersprechlichen inneren Stimme, der Inbegriff und Gipfel menschlicher Bestimmung. Hierzu gehört ein auch äusserlich freier, und selbst durch äusseren Zwang in seiner Freiheit zu schützender Wille, durch welchen das Rechtsgebiet eines jeden Einzelnen, so wie ein erzwingbarer Theil des Sittengesetzes gegeben ist. Dieser erzwingbare Theil ist derjenige, der auf die Achtung Andrer, die Anerkennung gleicher Geltung ihres Willens sich bezieht, während derjenige Theil, welcher gleiche Liebe für sich und die Nebenmenschen fordert, unerzwingbar bleibt. Aus dem sonach als erzwingbares Gesetz der gleichen Geltung Aller, insofern sie mit der vernünftigen Bestimmung jedes Einzelnen vereinbar ist, bestimmten Rechtsgesetze werden dann die allgemeinen Menschenrechte, die unveräusserlichen wie die veräusserlichen abgeleitet. Insonderheit führt das eine unveräusserliche Urrrecht, unter dem Rechtsgesetze zu stehen, auf eine Berechtigung zu Leben, Ehre und Freiheit, und die Freiheit ergiebt, insofern sich der freie Willen des

Menschen auf die Aussenwelt richtet, das Recht des Eigenthums und des Vertrages. Die Beschränkungen der unveräusserlichen Rechte durch die Maxime der Coëxistenz und ihre Beschränkbarkeit durch Vertrag werden dabei vom Verf. vortrefflich erörtert. Aus der Erzwingbarkeit folgen dann die zum Schutze des Rechtes nöthigen Befugnisse, die sich zu den allgemeinen Menschenrechten wie Hauptrechte zu Hilfsrechten verhalten, und hierbei entsteht die Frage, wie sich die Erzwingbarkeit aller Rechte zu der Unveräusserlichkeit gewisser Rechte verhält. Ist auf ein unveräusserliches Recht verzichtet, so ist der Verzicht nicht erzwingbar, sondern bleibt ein freiwilliges Opfer, und Duell und Tödtung eines Einwilligenden sind wenigstens nicht strafbar. Erfordert aber die Behauptung eines unveräusserlichen Rechts die Verletzung fremder Rechte, so entsteht eine Collision, in welcher jenes durch das s. g. Nothrecht gewahrt wird, Nothwehr, Todesstrafe und besonders Aufopferung des Lebens der Bürger von Seiten des Staates im Kriege. Ausserdem aber hat jedes Recht seine volle unantastbare Geltung, und eine Rechtsverletzung verpflichtet, indem sie einen zwiefachen Schaden stiftet, und theils materiell und sichtbar, theils innerlich und ideell die rechtliche Gleichheit verletzt, demgemäss doppelt: zu Schadensersatz und zu Strafe. Die Strafe ist ein Recht des Verletzten: um die Gleichheit zwischen ihm und dem Verletzer herzustellen, muss dieser um ebensoviel unter die Linie der Gleichheit durch Rechtsentziehung hinuntergedrückt werden, als er sich willkürlich darüber erhoben hat. Da aber auf die volle Strenge der Talion verzichtet werden kann, (consequenter Weise wäre nur ein Verzicht von Seiten der Damnificaten zu beachten), so kann man in civilisirten Staaten die Todesstrafe abschaffen, und müsste als „noch schwerer mit der Menschlichkeit vereinbar“ auch das bisher in Deutschland übliche Inquisitionsverfahren einer Abänderung unterwerfen. — In der Entwicklung der Idee vom Staate verwirft der Verf. den Gewalt- und Glaubensstaat, und erkennt nur den Rechtsstaat an. Dieser beruht auf einem Gesellschaftsvertrage und ist unabweisliches Bedürfniss der Menschennatur und somit Naturproduct. Der eigentliche Souverän ist der Gesamtwille und jede Staatsgewalt wird nur in Folge eines Auftrages der Gesamtheit geübt. Von andern Gesellschaften unterscheidet sich der Staat dadurch, dass seine Rechtsordnung nothwendig eine selbstständige, sich aus eigener Macht behauptende und eine allgemeine, das ganze menschliche Zusammenleben umfassende sein muss, so dass alle Gesellschaftszwecke in den Staatszweck fallen. Daraus folgt, dass im

Staate die eine Stimme soviel gelten muss wie die andre und also eine Mehrheit von Stimmen mehr als eine Minderheit. Die Resultate dieser allgemeinen Grundlagen werden dann im Einzelnen immer bedenklicher und die Rechtsphilosophie läuft am Ende ganz in die Dogmen einer politischen Partei hinaus. Die Staatsgewalt beruht nicht auf besondern Vorrechten der Regierenden, auch nicht auf historischer Mission der Dynastien, sondern, „da Gleichheit Aller unmöglich ist, ohne Gleichheit des Schützers mit dem Beschützten,“ auf Uebertragung durch die Mehrheit, die hierbei selbst wiederum kein völlig eignes, sondern theilweise nur ein anvertrautes Recht übt. Die verschiedenen Theile der höchsten Gewalt sind nicht schlechthin trennbar, sondern reduciren sich auf eine Gewalt, deren Befugnisse und Grenzen mit denen der Gesetzgebung zusammenfallen und aus der Vertragsnatur des Staats deducirt werden. Insonderheit ist die constituirende Gewalt des Volkes unzerstörbar, und wenn es die Staatsgewalt nicht selbst durch die Mehrheit übt, sondern irgend eine andre Macht regiert, so geschieht dieses nur vermöge widerruflichen Auftrags der Mehrheit. Hieraus werden weiter ganz eigne — freilich durchaus unpractische — Sätze für die Fälle einer Uebertragung an immerlebende Personen, Corporationen, Kaiser und fremde Staaten und an Dynasten abgeleitet, sowie das Recht zum offensiven Widerstande für das Volk in Anspruch genommen, und am Ende bleiben wir vor dem offenem Bruche zwischen dem Vernunftrecht und dem positiven Rechte und dem Postulate, jenes in diesem zur Geltung zu bringen, stehen. Es soll dann Sache der Politik sein, mit Rücksicht auf die allgemeine Naturgeschichte der Menschheit und auf die besondre der einzelnen Völker die Annäherung an das Ideal herbeizuführen. Der Inhalt des folgenden Abschnittes von der Staatskunst hat nach dieser Stellung dann allerdings sehr wenig mit der Rechtsphilosophie gemein: jene bleibt im Jenseits und im Reiche der frommen Wünsche stehen, die Staatskunst aber deducirt, was sich nach Zweckmässigkeitsrücksichten für jetzt in den europäischen Staaten etwa thun lässt, und die Ansichten über die Zwecke dieses Thuns sind dabei nach der ganzen Anlage des philosophischen Theils so allgemein, dass sich mit einer liberalen Gesinnung ohne alle Theorie ganz dieselben Zwecke finden lassen, und am Ende nichts als eine liberal-constitutionelle Theorie mit einer Menge mechanischer Vorstellungen und gar nicht zu begreifender Accommodationen gewonnen wird. Eine sehr bedeutungsvolle Stelle weiset der Verf. dabei der Kirche an, welche die Trägerin der religiös-moralischen

Ordnung ist, und was im Rechtsstaate bloß mechanisch war, durch den Glauben an die Sittlichkeit organisch macht. Die bisherige Erscheinungsweise der Kirche dem Staate gegenüber, entspricht diesem Zwecke, durch welchen die Rechtsordnung im Glauben an eine moralische Weltordnung erst Sinn und Zweck findet, nicht: das Richtige wäre eine Coordination von Kirche und Staat, und um diese zu erreichen, müsste die Kirche zu einem Gliede des Staatsorganismus erhoben, zur Mitvertretung bei der bürgerlichen Gesetzgebung berufen und der eigentlichen Volksvertretung ein geistlicher Senat zur Seite gesetzt werden.

Halten wir uns nun, ohne die rein politischen Erörterungen des Verfs. zu berücksichtigen, rein an den rechtsphilosophischen Theil, so ist es aus dem angegebenen Gedankengange erkennbar, dass der Verf. sich lediglich auf dem Kantischen Standpunkte befindet, und dass eine auf die Principien eingehende Kritik nur eine Kritik der Kantischen Rechts- und Staatslehre sein würde. Diese Kritik ist nun durch den ganzen Fortschritt der Wissenschaft in den letzten dreissig Jahren bereits gegeben, und es hiesse diesen Fortschritt gleich dem Verf. ignoriren, wenn wir eine umständliche Widerlegung seiner Fundamentalideen versuchen wollten. Die Arbeit des Verfs. ist somit nur als ein Zeichen des heutigen Standpunktes der philosophischen Rechtswissenschaft bedeutungsvoll. Es scheint als ob mit Hegel die Kraft des deutschen Geistes in diesem Felde erschöpft sei. Nach Hegel schlug bei einem Theile seiner Nachfolger die Rechtsphilosophie in blosser Politik um; an bedeutendern Leistungen sind nur die Arbeiten von Stahl, Warnkönig und die des Verfs. zu nennen. Stahl ist skeptisch, und Warnkönig eklektisch; der Verf. aber kehrt geradezu um und geht wieder auf Kant zurück. Wir können bei dieser Lage der Wissenschaft nicht unterlassen, auf die bis jetzt noch nicht genugsam anerkannte Krause'sche Rechtsphilosophie (auf welche in diesen Jahrb. 1839. S. 857. ff. u. 1841. S. 385. ff. bei Gelegenheit von *Ahrens cours du droit naturel* hingewiesen ist) wiederholt aufmerksam zu machen, in welcher sich die gesundesten und heilsamsten Grundlagen eines weitem Fortschritts finden. Der Verf. nähert sich den Krause'schen Ideen da an, wo er die Stellung der Kirche erörtert: es blieb ihm nur noch übrig, den Staat nicht als den letzten und höchsten Lebensverein, die Kirche nicht als das alleinige geistige Element dem blossen Rechtsmechanismus gegenüber aufzufassen, sondern

allen Lebenssphären eine gleiche innere Berechtigung zuzugestehen, und ihre Vermittlung mit dem Staate auf gleiche Weise, wie er solches für die Kirche vorschlägt, zu empfehlen. Eine Berücksichtigung der Krauseschen Philosophie würde dem Verf. zeigen, dass er der Wahrheit gerade da am nächsten war, wo er den Vorwurf einer leeren Träumerei befürchtet.